

Kreisstadt Beeskow

Beschlussvorlage Nr.:	BV/029/2025/BM			öffentlich		
Bezeichnung des TOP:	Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Beeskow einschließlich ihrer Ortsteile über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2025					
Zuständiger Fachbereich:	Bürgermeister					
Beratende Gremien				Abstimmungsergebnis		
Gremium	Sitzungsdatum		Ja	Nein	Enth.	Befan.
Stadtverordnetenversammlung	29.04.2025	Stadtverordnete				
		Sachkundige Bürger				

Beschlussorgan:	Stadtverordnetenversammlung	Abstimmung	StV	SB
		Festgelegte Stimmenzahl:		
Federführender Fachbereichsleiter/in:	Czaplinski, Robert	Anwesende Stimmberechtigte:		
		Ja-Stimmen:		
Bürgermeister/ Vorsitzender HFA:		Nein-Stimmen:		
		Enthaltungen:		
Datum:	15.04.2025	Ausschluss wegen Befangenheit:		

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow beschließen die als **Anlage 1** beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beeskow, einschließlich ihrer Ortsteile zur Genehmigung von weiteren verkaufsoffenen Sonntagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2025.

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) i. V. m. dem Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) §§ 24 ff. in den jeweils gültigen Fassungen dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich **höchstens fünf Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr** geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen. Diese Tage werden durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt.

Der Beeskower Mittelstandsverein hat für das Jahr 2025 insgesamt 2 Termine abhängig von besonderen Ereignissen - der Beeskower Frühlingsmarkt sowie der Beeskower Weihnachtsmarkt - vorgeschlagen.

Es handelt sich um wiederkehrende Veranstaltungen der vergangenen Jahre. Unter Berücksichtigung des Schutzgedankens des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes kamen die vorgeschlagenen Sonntage für die Freigabe der Sonntagsöffnung in Betracht.

Um den Ladeninhabern die Ladenöffnung an diesen Tagen zu ermöglichen, wurde die als Anlage 1 beiliegende Ordnungsbehördliche Verordnung erarbeitet und den zu beteiligenden Stellen zur Anhörung im Entwurf übersandt. Die Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg, der Handelsverband sowie das Landesamt für Arbeitsschutz haben keine Einwände gegen die vorgesehene Festsetzung erhoben. Von den zu beteiligenden Kirchen (Evangelische Kirche sowie das Katholische Büro Berlin-Brandenburg) lagen zum Zeitpunkt der Beschlussvorlage keine Stellungnahmen vor. Die zu beteiligende Gewerkschaft ver.di bezieht sich in ihrer Stellungnahme auf die vom Grundgesetz geschützten Güter Freizeit, Familie und Erholung. Sie verweist darauf, dass reine Umsatzinteressen nicht Grundlage der Sonntagsöffnung sein darf und dies verfassungswidrig ist. Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass kein Einverständnis mit dem Erlass einer entsprechenden Verordnung besteht. Die benannten Stellungnahmen sind dieser Vorlage als **Anlagenkonvolut 2** beigelegt.

Im Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung sind die gesetzlichen Kriterien für eine Sonntagsöffnung hinreichend berücksichtigt. Insofern wurden die möglichen Öffnungszeiten an den benannten Sonntagen auf die Dauer der jeweiligen Veranstaltung begrenzt. Zudem wurde die Verordnung auf den Wirkungskreis der Veranstaltungen beschränkt. Die zu erlassende Ordnungsbehördliche Verordnung ist begründet.

weitere Informationen zum Sachverhalt:

Bezug zu konkreten Sachverhalten in der Stadt:

Personelle und finanzielle Ausstattung:

Zeitplan/Laufzeit:

Finanzielle Auswirkungen auf die Kommune insgesamt (Produkt/Konto):

Jährliche (Folge-) Kosten/-lasten:

Ggf. weitere im Vorfeld erforderliche Prüfungen/Stellungnahmen:

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1

Anlage 2